

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1956	Nummer 34
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 3. 1956, Bereinigung der Vorschriften für den Vertrieb der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und der Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen. S. 637/38. — RdErl. 19. 3. 1956, Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen. S. 643/44. — Bek. 19. 3. 1956, Preise für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen. S. 683/84.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung der Vorschriften

für den Vertrieb der amtlichen topographischen Kartenwerke
des Landes Nordrhein-Westfalen

und der Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1956 — I D 2/23 — 68.16

Durch

- den RdErl. vom heutigen Tage I D 2/23 — 68.16, betr. Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. S. 643/44),
- die Bek. vom heutigen Tage I D 2/23 — 68.16 über die Preise für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. S. 683/84)

werden die bisherigen Vorschriften für den Vertrieb der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und der Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen zusammengefaßt und den heutigen Verhältnissen angepaßt. Die aufgehobenen, gegenstandslos gewordenen und überholten Erlasse und Bekanntmachungen sind in der nachstehenden Anlage zusammengestellt.

Anlage

Stichtag der Bereinigung ist der 1. 3. 1956.

**Anlage zum RdErl. d. Innenministers
v. 19. 3. 1956 — I D 2/23 — 68.16**

1. RdVfg. d. Pr.FM. v. 7. 4. 1913 (n. v. — II 3845)
betr. Kartenvertriebsstellen.
2. RdVfg. d. Pr.FM. v. 3. 1. 1920 — II 30140 (FMBI. S. 9)
betr. Lieferung neu erscheinender Karten durch die
Landesaufnahme.
3. RdVfg. d. MdI. v. 9. 1. 1920 — I b 1873 (MBliV. S. 46)
betr. Lieferung der Neuerscheinungen der Landesauf-
nahme.
4. Ankündigung der Pr. Landesaufnahme v. 5. 6. 1920 —
I 4789 (FMBI. S. 228)
betr. Karten der Landesaufnahme.
5. Bek. d. Reichsamts f. Landesaufnahme v. 26. 9. 1921
(ZBl. S. 845) über eine Änderung der Preise für die
Karten der Landesaufnahme.
6. Bek. d. Reichsamts f. Landesaufnahme v. 30. 1. 1922
(ZBl. S. 83) über eine allgemeine Erhöhung der Preise
für Karten.
7. Bek. d. Reichsamts f. Landesaufnahme (ohne Datum
[ZBl. 1922 S. 142]) über eine Erhöhung der Preise für
Karten.
8. Bek. d. Reichsamts f. Landesaufnahme v. 27. 5. 1922
(ZBl. S. 325) über eine Erhöhung der Preise für Karten.
9. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 1. 3. 1937 — VI A 2102/6860
(RMBliV. S. 365, Mitt.RfL. S. 57)
betr. Landeskartenwerke.
10. RdErl. d. Pr.FM. v. 13. 8. 1937 (n. v. — KV 2. 970)
betr. Vervielfältigung von Karten.
11. RdErl. d. RMdI. v. 31. 5. 1941 — VI a 9224 II/40 —
6860 b (RMBliV. S. 1045)
betr. Lieferungsregeln für Karten und Druckschriften
des Reichsamts für Landesaufnahme und der Haupt-
vermessungsabteilungen.
12. RdErl. d. RMdI. v. 31. 5. 1941 — VI a 9224 II/40 —
6860 b (Mitt.RfL. S. 217)
betr. Lieferungsregeln für Karten und Druckschriften
des Reichsamts für Landesaufnahme und der Haupt-
vermessungsabteilungen — KartLieferErl.
13. RdErl. d. RMdI. v. 30. 7. 1941 (n. v. — VI a 8508
III/41 — 6860 b)
betr. Viervielfältigung amtlicher Karten.
14. RdErl. d. RMdI. v. 22. 8. 1941 (n. v. — VI a 5356/41 —
6900 a)
betr. Umsatzsteuerpflicht des Reichsamts für Landes-
aufnahme und der Hauptvermessungsabteilungen.
15. RdErl. d. RMdI. v. 22. 9. 1941 (n. v. — VI a 8703/41 II
— 6860 b)
betr. Durchführung des KartLieferErl.
16. Vfg. d. Präs. d. Reichsamts f. Landesaufnahme v. 13. 11.
1941 (n. v. — Kart. 5059 X an Reg.Präs. [HVA X] in
Köln)
betr. KartLieferErl.
17. RdErl. d. RMdI. v. 18. 11. 1941 (n. v. — VI a 8761/41 —
6860 b)
betr. Verrechnung zwischen dem Reichsamt für Landes-
aufnahme und den Hauptvermessungsabteilungen.
18. RdErl. d. RMdI. v. 6. 1. 1942 — VI a 8990/41 — 6860 b
(Mitt.RfL. S. 2)
betr. Preisermäßigung beim Bezug von amtlichen Kar-
ten durch die Dienststellen der NSDAP.
19. RdErl. d. RMdI. v. 31. 1. 1942 (n. v. — VI a 8029/42 —
6860 b)
betr. Verrechnung zwischen den Hauptvermessungs-
abteilungen und dem Reichsamt für Landesaufnahme.
20. RdErl. d. RMdI. v. 6. 3. 1942 (n. v. — VI a 8181/42 —
6860 b)
betr. Rasteraufdruck auf die Rückseite der Karten.
21. RdErl. d. RMdI. v. 2. 4. 1942 (n. v. — VI a 8206/42 —
6860 b)
betr. Preisermäßigung beim Bezüge topographischer
Karten.
22. RdErl. d. RMdI. v. 6. 5. 1942 (n. v. — VI a 840 II/42 —
6860 b)
betr. Preisermäßigung beim Bezüge von Karten des
Reichsamts für Landesaufnahme und der Hauptver-
messungsabteilungen.
23. RdErl. d. RMdI. v. 23. 6. 1942 (n. v. — VI a 8467 II/42 —
6860 b)
betr. Vertrieb amtlicher Kartenwerke.
24. RdErl. d. RMdI. v. 29. 6. 1942 — VI a 8282/42 — 6860 b
(Mitt.RfL. S. 221)
betr. KartLieferErl.
25. RdErl. d. RMdI. v. 19. 8. 1942 (n. v. — VI a 8780/42 —
6860 b)
betr. Preisermäßigung beim Bezüge der amtlichen
Kartenwerke.
26. RdErl. d. RMdI. v. 24. 10. 1942 (n. v. — VI a 8957/42 —
6860 b)
betr. unmittelbare und unentgeltliche Abgabe von
Karten.
27. RdErl. d. RMdI. v. 30. 11. 1942 (n. v. — VI a 8894 III/42 —
6860 b)
betr. KartLieferErl.
28. RdErl. d. RMdI. v. 1. 6. 1943 — VI a 8209/43 — 6854
(Mitt.RfL. S. 142)
betr. Beschaffung von Luftbildmaterial für den Ver-
messungsdienst — Luftbildbeschaffungserlaß.
29. RdErl. d. RMdI. v. 12. 7. 1943 (n. v. — VI a 8394 II/43 —
6860 b)
betr. Vervielfältigungen amtlicher Karten.
30. RdErl. d. RMdI. v. 19. 12. 1944 (n. v. — I Verm 8126
IV/44 — 6860)
betr. Abgabe der „Nur für den Dienstgebrauch“ be-
stimmten Karten.
31. Erl. d. Innenministers v. 1. 6. 1949 (n. v. — I—128 — 55
Nr. 233/49 [an LVA])
betr. Vervielfältigung amtlicher Karten.
32. Erl. d. Innenministers v. 4. 7. 1949 (n. v. — I—128 — 55
Nr. 223/49 [an Reg.Präs. in Aachen])
betr. Vervielfältigung amtlicher Karten.
33. Erl. d. Innenministers v. 1. 7. 1949 (n. v. — I—128 — 55
Nr. 233/49 [an LVA])
betr. Vervielfältigung amtlicher Karten.
34. Erl. d. Innenministers v. 18. 11. 1949 (n. v. — I—128 —
56 Nr. 2408/49 [an LVA])
betr. Abgabe von Transparenten.
35. Erl. d. Innenministers v. 29. 11. 1949 (n. v. — I—128 —
56 Nr. 2345/49 [an LVA])
betr. Verkauf der Deutschen Grundkarte 1:5000.
36. Erl. d. Innenministers v. 17. 6. 1950 (n. v. — I—128 — 56
[T 267] [an LVA])
betr. Kartenvertrieb.
37. RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1951 (n. v. — I/23 —
58 Nr. 1717/50)
betr. topographische Karten der Landesvermessung in
Nordrhein-Westfalen; hier: Kartenpreise und Bezugs-
bedingungen.
38. Erl. d. Innenministers v. 8. 5. 1951 (n. v. — I/23 — 58
Nr. 1717/50 [an LVA])
betr. Kartenpreise und Bezugsbedingungen für topo-
graphische Karten.
39. Erl. d. Innenministers v. 5. 7. 1951 (n. v. — I/23 — 58
Nr. 998/51 [an LVA])
betr. Lizenzgebühr für Kartenbeilagen in wissenschaft-
lichen Veröffentlichungen.
40. Erl. d. Innenministers v. 25. 7. 1951 (n. v. — I/23 — 58
Nr. 1070/51 [an LVA])
betr. Vertrieb amtlicher Karten.
41. Erl. d. Innenministers v. 17. 8. 1951 (n. v. — I/23 — 58
Nr. 1070/51 [an LVA])
betr. Vertrieb amtlicher Karten.
42. Erl. d. Innenministers v. 17. 11. 1951 (n. v. — I/23 — 58
Nr. 1752/51 [an LVA])
betr. Steigerung des Kartenvertriebs.
43. Nrn. 13 bis 15 einschließlich der Fußnote und Nr. 16
d. RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1952 — I/23 — 59
Nr. 43/52 (MBI. NW. S. 77)
betr. Verwaltungsvorschriften zum Grundkartenwerk
1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen.
44. Erl. d. Innenministers v. 26. 3. 1952 (n. v. — I/23 — 58
Nr. 450/52 [an LVA])
betr. Kartenpreis der Topographischen Karte 1:50 000
im neuen Blattschnitt.

45. Erl. d. Innenministers v. 16. 5. 1952 (n. v. — I/23 — 59 Nr. 750/52 [an LVA])
betr. Förderung der Arbeiten an der Deutschen Grundkarte 1:5000.
46. RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1952 (n. v. — I/23 — 59 Nr. 750/52)
betr. Förderung der Arbeiten an der Deutschen Grundkarte 1:5000.
47. Erl. d. Innenministers v. 17. 9. 1952 (n. v. — I/23 — 58.10 Nr. 1717/50 [an LVA])
betr. Kartenaustausch mit den anderen Landesvermessungsämtern.
48. Erl. d. Innenministers v. 22. 9. 1952 (n. v. — I/23 — 51.11 Nr. 686/52 [an LVA])
betr. Berichtsungsstand der amtlichen Kartenwerke.
49. Erl. d. Innenministers v. 22. 9. 1952 (n. v. — I/23 — 58.10 Nr. 1207/52 [an LVA])
betr. Kartenpreise.
50. Erl. d. Innenministers v. 12. 11. 1952 (n. v. — I/23 — 58.10 Nr. 1717/50 [an LVA])
betr. Vertrieb von Schriftwerken.
51. Erl. d. Innenministers v. 8. 12. 1952 (n. v. — I/23 — 58.10 Nr. 1207/52 [an LVA])
betr. freie Lieferung von Karten des Landesvermessungsamts an das Staatsarchiv Düsseldorf.
52. Erl. d. Innenministers v. 13. 1. 1953 (n. v. — I/23 — 58.10 Nr. 1207/52 [an LVA])
betr. freie Lieferung von Karten an das Staatsarchiv Düsseldorf.
53. Erl. d. Innenministers v. 20. 2. 1953 (n. v. — I/23 — 59.15 Nr. 1267/52 [an LVA])
betr. Auflagehöhe der Bodengütekarten.
54. Erl. d. Innenministers v. 19. 3. 1953 (n. v. — I/23 — 59.15 Nr. 1267/52 [an LVA])
betr. Abgabe von kostenlosen Exemplaren der Bodengütekarte.
55. Erl. d. Innenministers v. 25. 6. 1953 (n. v. — I/23 — 50.47 [an LVA])
betr. Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung.
56. Erl. d. Innenministers v. 4. 8. 1953 (n. v. — I/23 — 50.25 [an LVA])
betr. Förderung der Arbeiten an der Deutschen Grundkarte.
57. Erl. d. Innenministers v. 17. 8. 1953 (n. v. — I/23 — 60.10 [an LVA])
betr. Vorlage der neu aufgelegten Karten.
58. Erl. d. Innenministers v. 11. 11. 1953 (n. v. — I/23 — 68.16 [an LVA])
betr. Kartenpreise.
59. Erl. d. Innenministers v. 2. 12. 1953 (n. v. — I/23 — 68.47 [an LVA])
betr. Abgabe von Veröffentlichungen.
60. Erl. d. Innenministers v. 5. 12. 1953 (n. v. — I/23 — 68.16 [an LVA])
betr. Preise der amtlichen Karten.
61. Erl. d. Innenministers v. 25. 2. 1954 (n. v. — I/23 — 50.25 [an LVA])
betr. Förderung der Arbeiten an der Deutschen Grundkarte.
62. Erl. d. Innenministers v. 14. 4. 1954 (n. v. — I/23 — 50.30 [an LVA])
betr. Förderung der Arbeiten an der Deutschen Grundkarte 1:5000.
63. Erl. d. Innenministers v. 5. 5. 1954 (n. v. — I/23 — 68.14 [an LVA])
betr. Veröffentlichung neuerschienener Karten.
64. RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1954 (n. v. — I/23 — 68.14)
betr. Vertrieb der Blätter des Grundkartenwerks 1:5000.
65. Erl. d. Innenministers v. 30. 8. 1954 (n. v. — I/23 — 68.24 [an LVA])
betr. Abgabe von Belegdrucken.
66. Erl. d. Innenministers v. 31. 8. 1954 (n. v. — I/23 — 68.16 [an Reg.Präs. in Aachen und an LVA])
betr. Antrag des Wasserwerks des Landkreises Aachen G.m.b.H. v. 22. 6. 1954 in Brand auf Herabsetzung der Lizenzgebühr für die Lieferung von Astralonkopien von Blättern des Grundkartenwerks 1:5000.
67. RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1954 (n. v. — I/23 — 68.47/68.24)
betr. kostenlose Abgabe von Belegstücken amtlicher Kartenwerke und sonstiger Druckerzeugnisse des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen.
68. Erl. d. Innenministers v. 6. 10. 1954 (n. v. — I/23 — 68.47 [an Reg.Präs. in Aachen])
betr. kostenlose Abgabe von Belegstücken amtlicher Kartenwerke und sonstiger Druckerzeugnisse des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen.
69. RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1954 (n. v. — I/23 — 50.40)
betr. Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung.
70. Erl. d. Innenministers v. 4. 1. 1955 (n. v. — I/23 — 68.47 [an LVA])
betr. kostenlose Abgabe von Belegstücken amtlicher Kartenwerke des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen.
71. Erl. d. Innenministers v. 31. 1. 1955 (n. v. — I/23 — 68.16 [an LVA])
betr. Kartenverkaufspreise; hier: Vergrößerungen 1:50000 aus der neuen Topographischen Karte 1:100000 — vierfarbige Ausgabe.
72. Erl. d. Innenministers v. 19. 2. 1955 (n. v. — I/23 — 50.30 [an LVA])
betr. Förderung der Arbeiten an dem Grundkartenwerk 1:5000; hier: Vertrieb.
73. Erl. d. Innenministers v. 9. 8. 1955 (n. v. — I D 2/23 — 50.40 [an LVA])
betr. Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung 1:5000.
74. Erl. d. Innenministers v. 9. 8. 1955 (n. v. — I D 2/23 — 50.37 [an LVA und Reg.Präs. in Düsseldorf])
betr. Lieferung von Drucken der Deutschen Grundkarte 1:5000 an den Landkreis Kempen-Krefeld.
75. RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1955 (n. v. — I D 2/23 — 50.40)
betr. Herstellung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung.
76. Erl. d. Innenministers v. 30. 8. 1955 (n. v. — I D 2/23 — 50.18 [an LVA])
betr. Übersicht über das Grundkartenwerk 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Belieferung mit Freiemplaren.
77. RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1955 (n. v. — I D 2/23 — 68.16)
betr. Lizenzgebühr für die Abgabe von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke nach Abschn. 4 (2) KartLieferErl.

— MBI, NW. 1956 S. 637/38.

Lieferungsregeln
für die amtlichen topographischen Kartenwerke
des Landes Nordrhein-Westfalen
und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen
(KartLieferErl. NW.)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1956 — I D 2/23—68.16

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	Seite
I. Allgemeines	645/46
II. Preise und Preisermäßigungen	645/46
III. Vertrieb durch den Landkarten- und Buchhandel	647/48
IV. Aufgaben des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen	647/48
V. Abgabe von Belegstücken	649/50
VI. Abgabe in gesetzlich geregelten Fällen und für den Dienstgebrauch	651/52
VII. Werbung	653/54
VIII. Unmittelbare Abgabe durch die Katasterämter	653/54
IX. Bezugsbedingungen bei unmittelbarer Abgabe	655/56
X. Veröffentlichung von Neuerscheinungen und Neuausgaben	655/56
XI. Vervielfältigungsrecht	655/56
XII. Jährliche Absatzmeldung	657/58

* _____

Für die Lieferung der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und der Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen bestimme ich folgendes:

I. Allgemeines

1. Die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen werden entweder

- a) durch den im Lande Nordrhein-Westfalen ansässigen Landkarten- und Buchhandel vertrieben oder
- b) durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen¹⁾ und
- c) durch die örtlich zuständigen Katasterämter an die Kartenverbraucher unmittelbar abgegeben.

¹⁾ Für den Landesteil Nordrhein ist das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29, zuständig, für den Landesteil Westfalen-Lippe die Außenstelle des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen, Münster (Westf.), Steinfurter Straße 103.

2. Die amtlichen topographischen Kartenwerke werden eingeteilt in

- a) Hauptkartenwerke und
- b) Sonderkarten.

Die einzelnen Teilstücke der Kartenwerke heißen „Blätter“.

3. Hauptkartenwerke sind

- a) das Grundkartenwerk 1:5000,
- b) die Topographische Karte 1:25 000,
- c) die Topographische Karte 1:50 000,
- d) die Topographische Karte 1:100 000¹⁾,
- e) die Topographische Übersichtskarte des Deutschen Reichs 1:200 000²⁾,
- f) die Übersichtskarte von Mitteleuropa 1:300 000²⁾,
- g) die Übersichtskarte 1:1 000 000 (im Gradnetz und mit den Zeichen der Internationalen Weltkarte)²⁾.

¹⁾ Einschließlich der Karte des Deutschen Reichs 1:100 000.

²⁾ Durch das Verwaltungsabkommen über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 27. 8. 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (GMBL. S. 281) — verlängert bis zum 31. 3. 1957 — ist das Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 147, in Zusammenarbeit mit der Amtlichen Anstalt für Kartographie und Kartendruck, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 9, mit der Bearbeitung und Herausgabe der amtlichen topographischen Kartenwerke 1:200 000 bis 1:1 000 000 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beauftragt worden.

4. Sonderkarten sind:

a) Karten, die ohne kartographische Neubearbeitung aus ganzen Blättern oder aus Teilen von Blättern der Hauptkartenwerke zusammengedruckt sind. Auch mit zusätzlichen farbigen Eintragungen versehene Blätter der Hauptkartenwerke sowie Karten, die durch Vergrößern oder Verkleinern der Blätter der Hauptkartenwerke entstanden sind, z. B. Umgebungskarten, Wanderkarten, Kreiskarten, Verwaltungskarten, Bodenkarten, Historische Karten, zählen zu den Sonderkarten. Als Sonderkarten sind auch die in einem größeren Maßstab gezeichneten Arbeitsblätter des Grundkartenwerks 1:5000 (II,5 der Technischen Anleitung für die Herstellung des Grundkartenwerks 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen) anzusehen, wenn sie inhaltlich mit den Blättern der Vorstufen übereinstimmen. Sonderkarten werden nur hergestellt, wenn für die Herstellung ein Bedürfnis vorliegt und ein angemessener Absatz zu erwarten ist. Wird die Herstellung von Sonderkarten von Dritten beantragt, so sind die Anträge als Sonderaufträge (Nr. 17 bis 21) zu behandeln. Bei solchen Sonderaufträgen ist stets zu prüfen, ob die Karten auch durch den gewerblichen Buchhandel vertrieben werden können. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn die Karte als Umgebungskarte verwendet werden kann.

b) Alle übrigen Karten, die auf Grund einer kartographischen Neubearbeitung entstanden sind, sowie durch Auszüge gewonnene Karten, z. B. Karten der Gemeindegrenzen, Flurübersichtskarten, topographische Übersichtskarten, Amtliche Entfernungskarten¹⁾ usw.

¹⁾ Bei der Abgabe von Amtlichen Entfernungskarten werden Gebühren nach Nr. 17 b der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. 3. 1955 (GV. NW. S. 63) berechnet. Amtliche Entfernungskarten der Kreise werden von den Katasterämtern, Amtliche Entfernungskarten der Regierungsbezirke von der Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen abgegeben.

5. Druckschriften sind

- a) Veröffentlichungen über Verfahren und Ergebnisse der Kataster- und Landesvermessung,
- b) Dienstvorschriften der Kataster- und Vermessungsverwaltung.

II. Preise und Preisermäßigungen

6. Die Kartenverkaufspreise werden von mir einheitlich festgesetzt. Sie sind Festpreise und gelten sowohl für den buchhändlerischen Vertrieb als auch für die unmittelbare Abgabe von Karten durch die Behörden. Die Verkaufspreise gebe ich im Anschluß an diesen RdErl. bekannt.

7. Behörden und Schulen erhalten bei Abnahme von Karten für dienstliche oder Unterrichtszwecke folgende Preisermäßigung:

- a) 20 v. H. des Verkaufspreises bei geschlossener Abnahme von 10 bis 200 Drucken verschiedener Blätter oder von 10 bis 50 Drucken des gleichen Blattes,
- b) 30 v. H. des Verkaufspreises bei geschlossener Abnahme von mehr als 200 Drucken verschiedener Blätter oder von 51 bis 200 Drucken des gleichen Blattes,
- c) 40 v. H. des Verkaufspreises bei geschlossener Abnahme von 201 bis 1000 Drucken des gleichen Blattes,
- d) Sonderpreis nach Vereinbarung, wenn es sich um besonders umfangreiche Kartenlieferungen handelt.

Diese Preisermäßigungen werden nur bei schriftlicher Bestellung gewährt. Die Sonderpreise zu d) werden von mir festgesetzt.

III. Vertrieb durch den Landkarten- und Buchhandel

8. Das Kartenwerk 1:5000 wird in der Regel durch die Katasterämter unmittelbar abgegeben (Nr. 30); die übrigen amtlichen topographischen Kartenwerke sollen durch den gewerblichen Landkarten- und Buchhandel vertrieben werden. Druckschriften werden nur durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen abgegeben.
9. Der buchhändlerische Vertrieb kann jederzeit untersagt oder eingeschränkt werden.
10. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen beliefert die einzelnen Landkarten- und Buchhandlungen in der Regel nicht unmittelbar, sondern bedient sich einzelner Kartenvertriebsstellen. Diese verpflichten sich, durch besondere Werbemaßnahmen bei den Wiederverkäufern (Sortimentsbuchhandlungen) den Kartenabsatz zu fördern.
11. Kartenvertriebsstellen sind in freier Vereinbarung bestimmte Landkarten- und Großbuchhandlungen, die im Kartenvertrieb besonders erfahren und bereit sind, den Kartenvertrieb zu übernehmen. Besondere Verträge werden nicht abgeschlossen. Im Land Nordrhein-Westfalen sind als Kartenvertriebsstellen zur Zeit bestellt:
 - a) Wilhelm-Stollfuß-Verlag
Bonn
Dechenstraße 7/11,
 - b) Landkarten-Großhandlung und Verlag Gleumes u. Co
Köln
Hansaring 97 (Hochhaus),
 - c) Landkartenhandlung F. Claus
Duisburg
Kuhlenwall 14,
 - d) Landkartengroßhandlung Paul Thöle
Dortmund
Kaiserstraße 63,
 - e) Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung
Münster (Westf.)
Schaumburgstraße 6/10.

Bei Bedarf können weitere Kartenvertriebsstellen durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen bestellt werden. Jede neue Bestellung zur Kartenvertriebsstelle und die Zurücknahme einer Bestellung sind mir anzuzeigen.

12. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen liefert den Kartenvertriebsstellen die Karten zum halben Verkaufspreis. Wiederverkäufer (Sortimentsbuchhandlungen als Letztverkäufer) erhalten beim Bezug von Karten durch die Kartenvertriebsstellen oder durch das Landesvermessungsamt unmittelbar folgende Rabatte:

bei Abnahme von a)	1 bis 100 Blättern	30 v. H.,
b)	101 bis 200 Blättern	40 v. H.,
c)	mehr als 200 Blättern	50 v. H.

des Verkaufspreises. Der Berechnung des Preisnachlasses wird die Gesamtzahl der bestellten Blätter, die verschiedenen Kartenwerken angehören können, zugrunde gelegt. In den vorstehenden Rabattsätzen sind die den Behörden und Schulen nach Nr. 7 zu gewährenden Preisermäßigungen enthalten. Die Kartenvertriebsstellen versorgen die Wiederverkäufer mit der erforderlichen Anzahl von Preisverzeichnissen und Übersichtsblättern der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 29).

13. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen kann den Kartenvertriebsstellen Blätter, die in berechtigter Ausgabe erschienen sind, gegen die gleiche Anzahl neuer Blätter umtauschen.

IV. Aufgaben des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen

14. Als Zentralstelle für den Vertrieb sämtlicher amtlichen topographischen Kartenwerke mit Ausnahme der unter Nr. 3 e bis g aufgeführten obliegt dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
 - a) die Versorgung der Kartenvertriebsstellen mit dem notwendigen Karten- und Werbematerial (Nr. 10) und die Erledigung der von den Sortimentsbuchhandlungen unmittelbar eingegangenen Kartenbestellungen (Nr. 12),
 - b) die Abgabe der Druckauflagen des Kartenwerks 1:5000 und die Lieferung von Lichtpausen von Blättern des Grundkartenwerks 1:5000 an die Katasterämter (Nr. 32 a),
 - c) die unmittelbare Abgabe von Blättern
 - aa) des Kartenwerks 1:5000, soweit es sich um Neuerscheinungen und Neuausgaben handelt und über das Gebiet eines Katasteramtsbezirks hinausgehende Sammelbestellungen vorliegen,
 - bb) aller übrigen amtlichen topographischen Kartenwerke an die Kartenverbraucher,
 - d) die Erledigung von Sonderaufträgen (Nrn. 17 bis 21),
 - e) die Herstellung und Abgabe von transparenten Stücken unmittelbar an die Besteller (Nr. 49 a),
 - f) die unentgeltliche Belieferung der Archive, Universitätsbibliotheken usw. mit Pflicht- usw. Exemplaren (Nr. 23),
 - g) die unentgeltliche Abgabe von Karten für den Dienstgebrauch (Nrn. 27 u. 28),
 - h) die Veröffentlichung von Neuerscheinungen und Neuausgaben mit Ausnahme der unter Nr. 42 a geregelten Fälle (Nr. 42 b),
 - i) die jährliche Absatzmeldung an mich (Nr. 59).

15. Anschlußblätter der Hauptkartenwerke 1:25 000 bis 1:100 000 mit Gebietsteilen des Landes Nordrhein-Westfalen, die zu den Bearbeitungsgebieten der benachbarten Länder der Bundesrepublik Deutschland gehören, können auch vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen abgegeben werden, sofern es sich um Kartenlieferungen eines geschlossenen Gebiets handelt, zu dem die Anschlußkarten gehören. Einzelne Anschlußblätter eines benachbarten Landes werden nicht abgegeben. Als Verkaufspreise gelten die Entgelte, die in den betreffenden Ländern festgesetzt sind.
16. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen stellt von Amts wegen oder auf Antrag Dritter in begründeten Bedarfsfällen auf Grund der Hauptkartenwerke (Nr. 3) Sonderkarten (Nr. 4) jeder Art — auch als fotomechanische Vergrößerungen und Verkleinerungen — her.
17. Mit der Ausführung von Sonderaufträgen darf in der Regel erst begonnen werden, nachdem der Besteller den Preis anerkannt hat. Kann der Preis wegen der Eigenart der Arbeiten, z. B. kartographische Entwurfsarbeiten, zunächst nur geschätzt werden, so ist er als unverbindlich zu bezeichnen.
18. Von der vorherigen Mitteilung des Kostenvoranschlags darf im Einvernehmen mit dem Besteller nur abgesehen werden, wenn es sich um einen eiligen Auftrag einer Behörde handelt und wenn nachträgliche Beanstandungen nicht zu erwarten sind.
19. Sonderaufträge, die nicht auf Grund von vorhandenem Kartenmaterial ausgeführt werden können, bedürfen meiner Genehmigung.
20. Alle Sonderaufträge sind unmittelbar mit dem Besteller abzuwickeln. Es ist nicht zulässig, Buchhändler oder andere Vermittler zwischenzuschalten.
21. Die Kosten für die Erledigung von Sonderaufträgen werden nach den besonderen Tarifsätzen für die Berechnung von kartographischen und reproduktionstechnischen Arbeiten des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen ermittelt.
22. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen registriert alle im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vorhandenen Luftbilder (vgl. Nr. 28 Abs. 1). Kontaktabzüge von eigenen Luftbildern können vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen bezogen werden; ferner können entzerrte Luftbildpläne und maßstabsgetreue Auswertungen von Luftbildern (Luftbildkarten) angefertigt und abgegeben werden.

V. Abgabe von Belegstücken

23. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen gibt von den amtlichen topographischen Kartenwerken und den Druckschriften jeweils ein Pflichtexemplar (Belegstück) kostenlos ab:

(1) Neuerschienene und berichtigte Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke aller Maßstäbe mit Ausnahme des Kartenwerks 1 : 5000 sowie Druckschriften an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Benzenbergstraße 2.

(2) Neuerschienene und berichtigte Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke aller Maßstäbe (vom Kartenwerk 1 : 5000 nur Drucke) sowie Druckschriften an

- | | |
|--|--|
| a) Staatsarchiv (Landeshauptarchiv)
Düsseldorf
Prinz-Georg-Straße 78 | zuständig für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln, |
| b) Staatsarchiv
Münster (Westf.)
Fürstenbergstraße 1/2 | zuständig für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, |
| c) Landesarchiv
Detmold
Kassenstraße 3 | zuständig für den Regierungsbezirk Detmold. |

(3) Neuerschienene Druckschriften an die Bibliothek der Landesregierung, Düsseldorf, Elisabethstraße 5.

(4) Neuerschienene und berichtigte Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke 1:25 000, 1:50 000 und 1:100 000 an

- a) Institut für Angewandte Geodäsie
Frankfurt a. M.,
Mainzer Landstraße 147,
- b) Bundesanstalt für Landeskunde
Remagen (Rhein)
Bergstraße 38,
- c) Deutsche Bibliothek
Frankfurt a. M.
Untermainkai 14/15,
- d) Westdeutsche Bibliothek
Marburg (Lahn)
Universitätsstraße 25,
- e) Geodätisches Institut der Universität Bonn¹⁾
Bonn
Meckenheimer Allee 172,
- f) Bibliotheken oder Geographische Institute
der Universitäten Bonn, Köln und Münster,
- g) Rhein.-Westf. Technische Hochschule Aachen,
Geodätisches Institut
Aachen
Templergraben 55,

¹⁾ Das Geodätische Institut der Universität Bonn erhält außerdem je einen Druck neuerschienener und berichtigter Blätter des Kartenwerks 1 : 5000 vom Stadt- und Landkreis Bonn.

ferner nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit an

- h) Landesvermessungsamt Baden-Württemberg
Stuttgart-S
Charlottenplatz 17,
- i) Bayer. Landesvermessungsamt
München
Alexandrastraße 4,
- j) Hessisches Landesvermessungsamt
Wiesbaden
Riederbergstraße 39,
- k) Niedersächsisches Landesvermessungsamt
Hannover
Warmbüchenkamp 2,
- l) Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz
Koblenz
Emil-Schüller-Straße (Hochhaus),
- m) Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
Kiel-Wik
Mecklenburger Straße 12/16.

(5) Neuerschienene, berichtigte und mit einzelnen Nachträgen oder redaktionellen Änderungen versehene Grenzblätter der amtlichen topographischen Kartenwerke aller Maßstäbe (vom Kartenwerk 1:5000 nur Drucke) nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit an die Landesvermessungsämter der benachbarten Länder (vgl. auch Abs. 4 j, k und l).

- 24. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Belegstücke vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen gesammelt und jährlich zweimal ausgeliefert, sofern in besonderen Fällen nicht eine frühere Abgabe gewünscht wird.
- 25. Arbeitsblätter und im Lichtpausverfahren hergestellte Blätter des Kartenwerks 1:5000, Amtliche Entfernungskarten, Stadtpläne usw. fallen nicht unter die Abgabepflicht.

VI. Abgabe in gesetzlich geregelten Fällen und für den Dienstgebrauch

- 26. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, die Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen und die Katasterämter geben Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke nur dann unentgeltlich ab, wenn die kostenlose Abgabe durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist.
- 27. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen gibt Blätter der Hauptkartenwerke, die ausschließlich zur Erledigung von Aufgaben im Kataster- und Vermessungsdienst benötigt werden, an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und an die Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen unentgeltlich ab. Kartenanforderungen für den Dienstgebrauch sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
- 28. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen gibt ferner kostenlos für den Dienstgebrauch ab:
 - (1) Die „Übersichtskarte 1:300 000 über den Stand des Grundkartenwerks 1:5000, der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung und der Luftbildunterlagen“ alljährlich an die interessierten Stellen in der mit Erl. v. 30. 9. 1955 — I D 2/23 — 50.18 — (n. v.) vorgesehenen Stückzahl,
 - (2) Neuerschienene und berichtigte Blätter der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung
 - a) zu je einem Druck
an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Roßstraße 135,
 - b) zu je einem Druck
an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.) für ihre Bezirke,
 - c) zu je fünf Drucken
an die Landwirtschaftskammer Rheinland (für den Landesteil Nordrhein), Bonn, Endenicher Allee 60, und an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (für den Landesteil Westfalen einschließlich Lippe), Münster (Westf.), Schorlemer Straße 12,
 - d) zu je zwei Drucken
an das Amt für Bodenforschung, Landesstelle Nordrhein-Westfalen (Geologisches Landesamt), Krefeld, Westwall 124,
 - e) zu je einem Druck
an die Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Kellen/Kleve,
 - f) zu je einem Druck
an das Institut für Boden- und Pflanzenbaulehre der Universität Bonn, Bonn, Latzenburgweg 5,
ferner auf Anfordern zu je einem Druck
 - g) an das Landeskulturamt Nordrhein, Bonn, Weberstraße 59,
an das Landeskulturamt Westfalen, Münster (Westf.), Schloßplatz, Baracke 5,
 - h) an das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 24,
 - i) an die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz, Bochum, Arndtstraße 19.

VII. Werbung

29. Übersichtsblätter und Preisverzeichnisse, aus denen die veröffentlichten Karten und deren Verkaufspreise zu ersehen sind, werden von den Kartenvertriebsstellen, dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen und den Katasterämtern kostenlos abgegeben oder gegen Einsendung des Portobetrags zugeschickt. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen kann weiter einzelne Drucke bestimmter Blätter für Werbezwecke kostenlos abgeben. Diese Blätter sollen mit dem Aufdruck „Werbexemplar“ versehen sein.

VIII. Unmittelbare Abgabe durch die Katasterämter

30. Jedes Katasteramt ist Vertriebsstelle für die Blätter des Kartenwerks 1:5000 seines Arbeitsbezirks (Nr. 3 der Zusätzlichen Vorschriften für die Laufendhaltung des Grundkartenwerks 1:5000 durch die Katasterämter v. 29.9.1954 — I/23 — 50.37 — n. v.). Die Katasterämter geben unmittelbar an die Besteller ab oder liefern den Kartenvertriebsstellen bzw. den Wiederverkäufern direkt:

- a) Blätter des Grundkartenwerks 1:5000,
- b) Arbeitsblätter 1:2500 der Katasterplankarte oder der Deutschen Grundkarte (Grundriß) Nr. 4 d. RdErl. v. 16. 9. 1955 — I D 2/23 — 50.37, betr. Laufendhaltung des Grundkartenwerks 1:5000; hier: Arbeitsblätter 1:2500 — n. v.),
- c) Blätter der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung,
- d) Lichtpausen der Grünfolien der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung.

Kartenvertriebsstellen und Wiederverkäufern (Sortimentsbuchhandlungen als Letztverkäufern) sind die in Nr. 12 vorgeschriebenen Rabatte einzuräumen. Sofern Blätter des Grundkartenwerks 1:5000 von der Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen auf Grund besonderer Abmachungen mit Gemeinden oder sonstigen Interessenten hergestellt werden (Nr. 7 der Verwaltungsvorschriften zum Grundkartenwerk 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen), können Lichtpausen dieser Blätter auch von der Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen unmittelbar an die Besteller abgegeben werden.

31. Je nach dem Stand der Herstellung des Kartenwerks 1:5000 geben die Katasterämter die Blätter als Drucke oder als Lichtpausen ab, und zwar

- a) Blätter der Deutschen Grundkarte 1:5000 in der Regel als Drucke;
- b) Blätter der Deutschen Grundkarte (Grundriß) in der Regel als Drucke; Lichtpausen werden abgegeben, wenn
 - aa) Drucke noch nicht vorliegen,
 - bb) eine Vervielfältigung im Druckverfahren sich nicht lohnt (Mindestauflage 50 Drucke) oder nicht abgewartet werden kann,
 - cc) die Blätter seit der letzten Druckauflage veraltet sind und nur einzelne auf den neuesten Stand berichtigte Blätter gefordert werden;
- c) Blätter der Katasterplankarte in der Regel als Lichtpausen, es sei denn, daß einzelne Blätter auf Grund besonderer Vereinbarungen als Drucke geliefert werden sollen;
- d) Lichtpausen¹⁾ der in einem größeren Maßstab²⁾ gezeichneten Arbeitsblätter, mögen sie inhaltlich mit der Katasterplankarte, der Deutschen Grundkarte (Grundriß) und der Grundrißplatte der Deutschen Grundkarte 1:5000 übereinstimmen oder nicht. Die abzugebenden Blätter sind im oberen Schriftstreifen als „Arbeitsblätter“ unter Hinzufügung des Maßstabs zu kennzeichnen;
- e) Blätter der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung³⁾ als Drucke, ausnahmsweise auch als Lichtpausen;
- f) Lichtpausen der Grünfolien der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung⁴⁾.

1) In Ausnahmefällen können auf Grund besonderer Abmachungen auch Drucke abgegeben werden, die durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen herzustellen sind.

2) Die Herstellung von Lichtpausen der in einem größeren Maßstab gezeichneten Arbeitsblätter ist keine Vergrößerung im Sinne der Vorschrift der Nr. 48.

3) Kartengrundlage für die Herstellung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung sind die Deutsche Grundkarte (Grundriß) oder die Grundrißplatte der Deutschen Grundkarte 1:5000.

4) Sämtliche Katasterämter sind kostenlos mit Astralonkopien der Grünfolien der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung auszustatten. Die Katasterämter erhalten vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

a) bis zum 1. Januar 1957 Astralonkopien der Grünfolien der bereits fertiggestellten Blätter der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung,

b) laufend Astralonkopien der Grünfolien von neu hergestellten Blättern der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung.

32. Die Katasterämter erhalten die zur unmittelbaren Abgabe an die Kartenverbraucher bestimmten Blätter

- a) durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen als Drucke¹⁾ oder als Lichtpausen²⁾ (Nr. 14 b),
- b) durch die Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen als Lichtpausen, sofern die Blätter durch diese hergestellt werden und die Unterlagen noch nicht an die Katasterämter abgegeben sind (Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zum Grundkartenwerk 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen); sie stellen sie selbst
- c) als Lichtpausen der in ihren Archiven aufbewahrten Folien 1:5000 oder der Arbeitsblätter 1:2500 her (Nr. 4a der Zusätzlichen Vorschriften für die Laufendhaltung des Grundkartenwerks 1:5000 durch die Katasterämter v. 29. 9. 1954 — I/23 — 50.37 — n. v.).

1) Restauflagen der Blätter des Grundkartenwerks 1:5000 und der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung werden mit der Veröffentlichung dieses Erlasses geschlossen an die Katasterämter abgegeben.

2) Gilt nur für die Katasterämter, denen die Laufendhaltung des Grundkartenwerks 1:5000 noch nicht übertragen ist und die daher noch nicht im Besitz der Folien des Grundkartenwerks 1:5000 sind.

33. Die Katasterämter erstatten dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

- a) —,50 DM pro Druck¹⁾ des Grundkartenwerks 1:5000 (Nr. 32 a),
- b) —,50 DM pro Druck¹⁾ der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung (Nr. 32 a).

1) Gilt auch für Lichtpausen.

34. Die Katasterämter rechnen zum 1. März jeden Jahres einmal mit dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen ab.
35. Ausgaben für den Bezug der Blätter des Kartenwerks 1:5000 und Einnahmen aus der unmittelbaren Abgabe dieser Blätter, auch solcher, die das Katasteramt im Lichtpausverfahren selbst hergestellt hat, bleiben bei der Erstattung der durch Einnahmen nicht gedeckten Personal- und Sachausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte (Katasterämter) unberücksichtigt.
36. Der buchhändlerische Vertrieb und die unmittelbare Abgabe der amtlichen topographischen Kartenwerke an die Kartenverbraucher sind umsatzsteuerpflichtig.

IX. Bezugsbedingungen bei unmittelbarer Abgabe

37. Die Karten werden unaufgezogen geliefert. Wenn nicht bei der Bestellung anders gewünscht, werden einzelne Blätter gefaltet, größere Mengen gerollt übersandt.
38. Der Versand geht auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen wird kein Ersatz geleistet. Versand- und Verpackungskosten werden besonders berechnet.
39. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Sendungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Besteller sie innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Sendung geltend macht. Bestellte und richtig gelieferte Sendungen werden weder zurückgenommen noch umgetauscht.
40. Höhere Gewalt oder öffentlicher Notstand (Katastrophen, Streik, Rohstoffmangel u. a.) entbinden von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen.
41. Die Rechnungen werden grundsätzlich für den Besteller ausgeschrieben. Die Zusammenfassung von Bestellungen verschiedener Stellen zum Zwecke der Erzielung höherer Preisermäßigungen ist unzulässig. Die Rechnungsbeträge werden entweder durch Nachnahme erhoben, z. B. bei telefonischen Bestellungen, oder sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug portofrei an die zuständige Kasse zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet und Mahnkosten erhoben. Vom Besteller vorgeschriebene Zahlungsbedingungen bleiben unberücksichtigt. Das Eigentumsrecht an gelieferten Karten und Druckschriften bleibt bis zur endgültigen Bezahlung vorbehalten.

X. Veröffentlichung von Neuerscheinungen und Neuausgaben

42. Neu erschienene und berichtigte Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen bekanntgegeben. Es geben bekannt
 - a) die Regierungspräsidenten als Fachaufsichtsbehörden erster Instanz der Katasterämter (Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zum Grundkartenwerk 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen) neuerschienene Blätter der Katasterplankarte,
 - b) das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen alle übrigen neuerschiedenen oder berichtigten Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke einschließlich derer der Deutschen Grundkarte (Grundriß) (vgl. Nr. 1 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zum Grundkartenwerk 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen) sowie die neu erschienenen Druckschriften.
43. Die Regierungspräsidenten geben die Neuerscheinungen nach dem Muster der Anlage 1 bekannt; das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen benutzt das Muster der Anlage 2.
44. Die Kartenvertriebsstellen (Nr. 11) werden über jede Neuerscheinung und Neuausgabe — ausgenommen die der Blätter des Kartenwerks 1:5000 — rechtzeitig durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unterrichtet. Die Kartenvertriebsstellen benachrichtigen wiederum die Wiederverkäufer (Letztverkäufer), mit denen sie in Geschäftsverbindung stehen.

Anlage 1
Anlage 2

XI. Vervielfältigungsrecht

45. Die amtlichen topographischen Kartenwerke sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht steht dem Lande Nordrhein-Westfalen zu und wird von mir wahrgenommen. Das Verwertungsrecht ist kraft Auftrag dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, der Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen und den Katasterämtern übertragen. Eine Vervielfältigung von Blättern oder von Teilen von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke durch andere Stellen in derselben Form, wie sie im Buchhandel bezogen werden können oder durch die zuständigen Behörden unmittelbar abgegeben werden, ist nicht zulässig. Verstöße gegen das Urheberrecht sind mir über das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Beweisunterlagen sind beizufügen.
46. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag das Recht eingeräumt werden, Blätter oder Teile von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke für einen bestimmten, im Antrag genau zu bezeichnenden Zweck zu vervielfältigen (einfaches Nutzungsrecht). Das einfache Nutzungsrecht ist auf längstens drei Jahre zu beschränken. Es kann nach Ablauf auf Antrag erneuert werden.
47. Das einfache Nutzungsrecht (Nr. 46) darf nur eingeräumt werden, wenn
 - a) der Antragsteller die amtlichen transparenten Stücke durch eigene Spezialeintragungen von Entwürfen, Planungen oder dergleichen ergänzt und erst dann mit diesen zusammen vervielfältigt,
 - b) Ausschnitte aus den Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke als Beilage für wissenschaftliche oder kulturelle Veröffentlichungen verwendet werden sollen und die erforderlichen Vervielfältigungen aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen hergestellt werden, weil z. B. die Kartenbeilage im Satzspiegel erscheint,
 - c) der Antragsteller sich
 - aa) bei der Vervielfältigung im Lichtpausverfahren den in der Anlage 3,
 - bb) bei der Vervielfältigung im Druckverfahren den in der Anlage 4
 aufgeführten Bedingungen schriftlich unterwirft.

Anlage 3
Anlage 4

48. Das Recht, Blätter oder Teile von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke zu vergrößern oder zu verkleinern, Zusammen- oder Sonderdrucke und Kopien von den Blättern herzustellen, bleibt ausschließlich dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Anderen Stellen, auch den Katasterämtern, darf dieses Recht nicht eingeräumt werden.

49. Anträge auf Verleihung des einfachen Nutzungsrechts sind zu richten an

a) das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, wenn

aa) — ohne Rücksicht auf den Maßstab — Blätter im Druckverfahren vervielfältigt werden sollen,

bb) Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke 1:25 000 bis 1:100 000 im Lichtpausverfahren vervielfältigt werden sollen,

cc) von Blättern des Kartenwerks 1:5000¹⁾ die vervielfältigungsfähigen Stücke im Wege der fotomechanischen Kopie hergestellt werden sollen (Nr. 48),

b) das zuständige Katasteramt, wenn Blätter des Kartenwerks 1:5000¹⁾ im Lichtpausverfahren vervielfältigt und die abzugebenden vervielfältigungsfähigen Stücke als Lichtpausen hergestellt werden sollen.

Die Katasterämter leiten Anträge, für deren Erledigung das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen oder die Regierungspräsidenten zuständig sind, an diese weiter. Im übrigen entscheiden die Genehmigungsbehörden in eigener Zuständigkeit.

1) Blätter der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung oder der Grünfolien werden nur im Falle der Nr. 47 b zur Vervielfältigung durch Dritte freigegeben. Zuständig für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts ist in jedem Falle das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

50. Sollen Vereinbarungen getroffen werden, die von den allgemeinen Bedingungen (Anlagen 3 und 4) wesentlich abweichen, so sind die Anträge mir zur Entscheidung und zur Festsetzung der Kosten vorzulegen.

51. Jede Genehmigungsbehörde führt über die von ihr eingeräumten einfachen Nutzungsrechte eine in festem Umschlag gebundene und für mehrere Jahre eingerichtete „Nachweisung der erteilten Vervielfältigungsgenehmigungen“ nach dem Muster der Anlage 5. Die laufende Nummer dieser Nachweisung (Sp. 1) ist Kontrollnummer. Sie wird im Kopf sämtlicher Schriftstücke und auf den abzugebenden Unterlagen vermerkt.

52. Die Antragsteller werden über die erteilte Vervielfältigungsgenehmigung in der Regel nach dem Muster der Anlage 6 benachrichtigt. Die lichtpausfähigen Abdrucke und Druckunterlagen sind vor ihrer Abgabe an den Antragsteller mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Mit Genehmigung des (der)
vom Kontrollnummer
vervielfältigt durch“

Geht bei Kartenausschnitten die Blattbenennung infolge des Zuschnitts verloren, so ist außerdem anzugeben:

„Ausschnitt aus (Kartenwerk)
(Blattname) (Blattnummer)“

53. Die Dienststelle, die ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt hat, wacht an Hand der Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5 darüber, daß der Antragsteller die von ihm anerkannten Bedingungen erfüllt. In der Regel wird es genügen, festzustellen, ob

a) die Belegexemplare vorgelegt werden,

b) die Belegexemplare den Bedingungen entsprechen, unter denen das einfache Nutzungsrecht eingeräumt worden ist,

c) die überlassenen Druckunterlagen fristgerecht zurückgegeben werden.

54. Verstöße gegen die anerkannten Bedingungen sind durch entsprechende Gegenmaßnahmen abzuwehren. Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Zuwiderhandlungen kann das Nutzungsrecht widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die dem Antragsteller gelieferten vervielfältigungsfähigen Unterlagen unverzüglich einzuziehen. Die Kostenpflicht wird dadurch nicht berührt. Ersatzansprüche, die sich aus den Zuwiderhandlungen ergeben, sind geltend zu machen, wenn es sich nicht um geringfügige Nachteile handelt. Im Zweifelsfalle behalte ich mir die Entscheidung vor (Nr. 45).

55. Besteller, denen ein zeitlich beschränktes Recht zur Vervielfältigung von Blättern oder von Teilen von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke eingeräumt ist, zahlen für jedes zur Vervielfältigung freigegebene Blatt oder Teilblatt das Zehnfache des Verkaufspreises. Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß anstatt des einfachen Transparentpapiers (VST) bessere Papiere (z. B. Folie A) oder Astrolon- usw. Kopien gewünscht werden, sind zu erstatten. Angemessene Kostenvorschüsse können gefordert werden.

56. Für ein nach Nr. 46 Satz 3 erneuertes einfaches Nutzungsrecht sind drei Viertel der Kosten nach Nr. 55 zu zahlen.

57. In den Fällen der Nr. 47 b werden Kosten für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts nicht berechnet, es sei denn, die wissenschaftliche oder kulturelle Veröffentlichung dient der Gewinnerzielung. Die für die Herstellung der Druckunterlagen entstehenden Kosten werden dem Besteller nach den bestehenden Rechtsätzen in Rechnung gestellt.

XII. Jährliche Absatzmeldung

58. Die Katasterämter teilen zum 1. Januar jeden Jahres ihren Absatz an Karten einschließlich der im Lichtpausverfahren hergestellten Blätter und die Höhe der aus der Abgabe erzielten Einnahmen für das abgelaufene Kalenderjahr dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen mit. Die Mitteilung hat sich nur auf die gegen Entgelt ausgelieferten Karten zu erstrecken.

59. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen legt mir zum 20. Januar jeden Jahres die Absatzmeldung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen nach dem Muster der Anlage 7 vor.

Neuerschienene amtliche topographische Karten

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten

..... V.

Seit der Bekanntmachung vom (ABl. S.) sind die nachstehend aufgeführten Katasterplankarten neu erschienen.

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Ausgabejahr	Kreis

Die Katasterplankarten können durch das zuständige Katasteramt bezogen werden.

Anlage 2 zu Nr. 43 des KartLieferErl. NW.

Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten

Bek. des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen v.

Seit der Bekanntmachung vom (ABl. S.) sind die nachstehend aufgeführten Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke neu erschienen bzw. neu herausgegeben worden.

I. Kartenwerk 1:5000

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Ausgabe ¹⁾	Ausgabe-jahr	Kreis
A. Neu hergestellte Blätter					
.....					
.....					
B. Berichtigte Blätter					
.....					
.....					

1) aufzuführen in der Abschnittsfolge

a) Deutsche Grundkarte (Grundriß), abzukürzen: Grundriß

b) Deutsche Grundkarte 1:5000, abzukürzen: m.Höhenlinien

c) Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, abzukürzen: Bodenkarte.

II. Hauptkartenwerke 1:25 000 bis 1:100 000

Maßstab	Blattname	Blatt- nummer	Ausgabe	Jahr der	
				Berich- tigung	Ausgabe
1 : 25 000	A. Neu hergestellte Blätter				
					
					
1 : 50 000 usw.	B. Berichtigte Blätter				
					
					
usw.	usw.				

III. Sonderkarten ²⁾

Maßstab	²⁾ aufzuführen in der Reihenfolge der Maßstäbe	Preis
1:		DM
		DM
1:		DM
		DM

IV. Druckschriften

1.	DM
2.	DM

Die Karten können bezogen werden

zu I durch die Katasterämter der in der letzten Spalte angegebenen Landkreise und kreisfreien Städte,

zu II u. III a) durch die Kartenvertriebsstellen

1. Wilhelm-Stollfuß-Verlag
Bonn
Dechenstraße 7/11,
2. Landkarten-Großbuchhandlung und Verlag Gleumes u. Co
Köln
Hansaring 97 (Hochhaus),
3. Landkartenhandlung F. Claus
Duisburg
Kuhlenwall 14,
4. Landkartengroßbuchhandlung Paul Thöle
Dortmund
Kaiserstraße 63,
5. Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung
Münster (Westf.),
Schäumburgstraße 6/10;

b) durch die Sortimentsbuchhandlungen;

c) für den Landesteil Nordrhein durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29,

für den Landesteil Westfalen-Lippe durch die Außenstelle des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen, Münster (Westf.), Steinfurter Straße 103.

Die Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29, bezogen werden.

Anlage 3 zu Nr. 47 des KartLiefErl. NW.

Antragsteller:
 Antrag vom: Kontrollnummer:
 Karte: (Name) Maßstab 1:

B e d i n g u n g e n
für die Einräumung eines zeitlich beschränkten Rechts zur Vervielfältigung von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke im Lichtpausverfahren

1. Das Recht zur Vervielfältigung von Blättern oder Teilen von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke wird regelmäßig nur zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks und zeitlich beschränkt eingeräumt. Der Inhaber dieses Rechts darf deshalb Vervielfältigungen für andere Zwecke oder außerhalb des genehmigten Zeitraums nicht herstellen oder herstellen lassen.
2. Zur Vervielfältigung (im Lichtpausverfahren) darf der Antragsteller nur die vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen — Katasteramt *) — gelieferten lichtpausfähigen Abdrucke verwenden, und zwar erst dann, wenn er diese Abdrucke durch eigene Spezialeintragungen von Entwürfen, Planungen oder dergleichen ergänzt hat. Allgemeine topographische Berichtigungen gelten für sich allein nicht als derartige Spezialeintragungen.
3. Der Antragsteller haftet dafür, daß die lichtpausfähigen Abdrucke, auch wenn er die Vervielfältigungen durch einen Dritten herstellen läßt, nicht mißbräuchlich verwendet werden.
4. Jede Vervielfältigung muß an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Vermerk tragen:
 „Mit Genehmigung des (der)
 vom Kontrollnummer
 vervielfältigt durch“
5. Die Abgabe von Vervielfältigungen an Stellen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich aus den Ergänzungen der Abdrucke ergebenden Arbeiten stehen, ist nicht gestattet.
6. Je eine Vervielfältigung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von Monaten nach Erteilung der Genehmigung unaufgefordert als Belegexemplar kostenlos einzureichen, wenn nicht rechtzeitig vorher Fristverlängerung beantragt und genehmigt ist.
7. Nicht zulässig ist die Herstellung von lichtpausfähigen Abdrucken sowie von Vergrößerungen oder Verkleinerungen.
8. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde auf Anfrage darüber Auskunft zu erteilen, in welchem Zeitpunkt und in welcher Anzahl Vervielfältigungen hergestellt und wie die Vervielfältigungsstücke verwendet worden sind.
9. Das Recht zur Herstellung von Vervielfältigungen erlischt — wenn nicht etwas anderes vorgeschrieben ist — spätestens drei Jahre nach Einräumung des Rechts. Es kann vorher jederzeit widerrufen werden, wenn der Antragsteller
 a) die Belegexemplare nicht fristgerecht vorlegt oder
 b) sonst den von ihm anerkannten Bedingungen zuwiderhandelt.
10. Im Falle des Widerrufs ist der Antragsteller verpflichtet, die ihm von der Behörde gelieferten lichtpausfähigen Abdrucke unverzüglich zurückzugeben. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Kosten (vgl. Nr. 11); die Zahlungsverpflichtung bleibt vielmehr unberührt.
11. Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Einräumung des Vervielfältigungsrechts und die Lieferung der lichtpausfähigen Abdrucke die hierfür festgesetzten Kosten zu zahlen; er trägt auch die Mehraufwendungen, die durch eine Sonderanfertigung der lichtpausfähigen Abdrucke entstehen. Die Gesamtkosten werden etwa DM betragen; sie sind bei Lieferung der lichtpausfähigen Abdrucke fällig. Ein Vorschuß in Höhe von DM ist unmittelbar vor Einräumung des einfachen Nutzungsrechts an die Kasse zu zahlen.
12. Der Antragsteller haftet für alle Ersatzansprüche, die die Behörde wegen Nichterfüllung vorstehender Bedingungen geltend machen kann.
13. Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse, an die das Entgelt zu richten ist.

....., den 195.....

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen *)
 — Außenstelle Münster — *)

Katasteramt *)

Mit den vorstehenden Bedingungen bin ich einverstanden. Die Abgabe von Vervielfältigungen an Dritte ist nicht vorgesehen *) — ist vorgesehen *). Die Vervielfältigungen sollen ausschließlich folgendem Zwecke dienen:

.....

....., den 195.....
 (Ort) (Datum)

(Stempel)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Antragsteller:
 Antrag vom: Kontrollnummer:
 Karte: (Name) Maßstab 1:

B e d i n g u n g e n
für die Einräumung eines zeitlich beschränkten Rechts zur Vervielfältigung von Blättern der amtlichen
topographischen Kartenwerke im Druckverfahren

1. Das Recht zur Vervielfältigung von Blättern oder Teilen von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke wird regelmäßig nur zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks und zeitlich beschränkt eingeräumt. Der Inhaber dieses Rechts darf deshalb Vervielfältigungen für andere Zwecke oder außerhalb des genehmigten Zeitraums nicht herstellen oder herstellen lassen. Die Auflagehöhe beträgt etwa Stück. Eine Erhöhung der Auflage ist dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.
2. Zur Vervielfältigung im Druckverfahren darf der Antragsteller nur die vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen leihweise überlassenen Druckunterlagen verwenden.
3. Der Antragsteller haftet für eine mißbräuchliche Verwendung der Druckunterlagen, auch wenn er den Druck durch einen Dritten ausführen läßt.
4. Jedes Druckstück muß an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Vermerk tragen:
 „Mit Genehmigung des (der)
 vom Kontrollnummer
 vervielfältigt durch“
5. Je drei Druckstücke sind dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen innerhalb von Monaten nach Erteilung der Genehmigung unaufgefordert als Belegexemplare kostenlos einzureichen, wenn nicht rechtzeitig vorher Fristverlängerung beantragt und genehmigt ist.
6. Nicht zulässig ist die Herstellung von vervielfältigungsfähigen Abdrucken sowie von Vergrößerungen oder Verkleinerungen.
7. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesvermessungsamt unter Angabe der Druckkosten mitzuteilen, wann und in welcher Auflage der Druck ausgeführt worden ist. Die Vorlage von Beweismitteln kann gefordert werden.
8. Die leihweise überlassenen Druckunterlagen sind dem Landesvermessungsamt nach dem Druck umgehend zurückzugeben. Der Antragsteller haftet für einen etwaigen Verlust oder eine Beschädigung der Druckunterlagen.
9. Das Recht zur Herstellung von Vervielfältigungen erlischt am Es kann vorher jederzeit widerrufen werden, wenn der Antragsteller
 a) die Belegexemplare nicht fristgerecht vorlegt oder
 b) sonst den von ihm anerkannten Bedingungen zuwiderhandelt.
10. Im Falle des Widerrufs ist der Antragsteller verpflichtet, die ihm leihweise überlassenen Druckunterlagen unverzüglich zurückzugeben. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Kosten (vgl. Nr. 11), die Zahlungsverpflichtung bleibt vielmehr unberührt.
11. Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Einräumung des Vervielfältigungsrechts und die leihweise Überlassung der Druckunterlagen die hierfür festgesetzten Kosten zu zahlen; er trägt auch die Mehraufwendungen, die durch eine Sonderanfertigung der Druckunterlagen entstehen. Die Gesamtkosten werden etwa DM betragen; sie sind bei Überlassung der Druckunterlagen fällig. Ein Vorschuß in Höhe von DM ist unmittelbar vor Einräumung des einfachen Nutzungsrechts an die Kasse zu zahlen.
12. Der Antragsteller haftet für alle Ersatzansprüche, die das Landesvermessungsamt wegen Nichterfüllung der vorstehenden Bedingungen geltend machen kann.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Godesberg — Münster (Westfalen).

Bad Godesberg — Münster (Westfalen), den 195.....

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

Mit den vorstehenden Bedingungen bin ich einverstanden.

Die Vervielfältigungen sollen ausschließlich folgendem Zwecke dienen:

.....

....., den 195.....
 (Ort) (Datum)

(Stempel)

(Unterschrift)

Nachweisung
der
erteilten Vervielfältigungsgenehmigungen
des

.....

(Eine Verlängerung der erteilten Vervielfältigungsgenehmigung ist
unter der ldf. Nummer des erstmalig gestellten Antrags einzutragen.)

[illegible]

Seite

[illegible]

Anlage 6 zu Nr. 52 des KartLiefErl. NW.

....., den 195.....

Kontrollnummer

An

in

Betr.: Vervielfältigung von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke im Lichtpaus-/Druck-Verfahren.

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.:

Auf der Grundlage der von Ihnen anerkannten Bedingungen wird Ihnen hiermit für die Zeit bis das Recht eingeräumt, folgende Blätter des (der) amtlichen topographischen Kartenwerks(e) — Zusammendrucke — mit Hilfe der hier beigefügten Vervielfältigungsunterlagen im Lichtpaus-/Druck-Verfahren zu vervielfältigen:

.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

Die Vervielfältigung ist nur für den folgenden Zweck zugelassen:

.....

.....

Um Vorlage der Belegexemplare bis wird gebeten. Die Kostenrechnung liegt bei.

Anlage 7 zu Nr. 59 des KartLiefErl. NW.

Kartenabsatzmeldung

für das

Kalenderjahr 19.....

Vertrieb bzw. unmittelbare Abgabe	Maßstab 1:.....	Kartenwerke			
		Hauptkartenwerke		Sonderkarten	
		Stück	DM	Stück	DM
1	2	3	4	5	6
Kartenvertriebsstellen Bad Godesberg Außenstelle Münster Regierungsbezirk Aachen Arnsberg usw.	A. Vertrieb durch den Landkarten- und Buchhandel				
	1 : 5 000 1 : 10 000 1 : 25 000 1 : 50 000 1 : 100 000 usw.				
	Summe				
	B. Unmittelbare Abgabe durch das Landesvermessungsamt				
	1 : 5 000 1 : 10 000 1 : 25 000 1 : 50 000 1 : 100 000 usw.				
	Summe				
	1 : 5 000 1 : 10 000 1 : 25 000 1 : 50 000 1 : 100 000 usw.				
	Summe				
	Summe LVA				
	C. Unmittelbare Abgabe durch die Katasterämter				
	1 : 2 500 1 : 5 000				
	Summe				
	Summe der Reg. Bez.				
Summe Land Nordrhein-Westfalen					

**Preise für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen
und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1956 — I D 2/23 — 68.16

Unter Bezug auf Nr. 6 d. RdErl. v. 19. 3. 1956 — I D 2/23 — 68.16, betr. Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. S. 643/44) gebe ich nachstehend die Preise für den Bezug der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen bekannt.

A. Amtliche topographische Kartenwerke

Maßstab	Bezeichnung des Kartenwerks	Preis	
		DM	Pf
	I. Hauptkartenwerke		
1:5000	Katasterplankarte, einfarbiger Druck oder Lichtpause	2	50
	Deutsche Grundkarte (Grundriß), einfarbiger Druck oder Lichtpause	2	50
	Deutsche Grundkarte 1:5000, zweifarbig mit Höhenlinien	3	—
1:25 000	Topographische Karte 1:25 000, einfarbig, teilweise dreifarbig	2	40
1:50 000	Topographische Karte 1:50 000 (neuer Blattschnitt)		
	Ausgabe B, dreifarbig	2	—
	Ausgabe C, vierfarbig	2	—
	Topographische Karte 1:50 000 (alter Blattschnitt) ¹⁾		
	Ausgabe B, dreifarbig	2	40
	Ausgabe C, vierfarbig	2	40
	¹⁾ Bisher erschienene Blätter: Nr. 354 Gelsenkirchen, Nr. 355 Dortmund, Nr. 457 Bonn. Diese Blätter werden, wenn die Auflage vergriffen ist, nicht mehr neu aufgelegt.		
1:100 000	Topographische Karte 1:100 000 (neuer Blattschnitt)		
	Ausgabe B, dreifarbig	2	—
	Ausgabe E, sechsfarbig	2	40
	Morphologische Ausgabe, zweifarbig	2	—
	Topographische Karte 1:100 000 (alter Blattschnitt) (Karte des Deutschen Reichs)		
	Einzelblatt, einfarbig	—	60
	Einzelblatt mit Höhenlinien, dreifarbig	—	60
	Großblatt, einfarbig und fünffarbig ²⁾	2	40
	Halbblatt, einfarbig ²⁾	1	20
		²⁾ Die vorhandenen Blätter werden, wenn die Auflage vergriffen ist, nicht mehr neu aufgelegt.	
	II. Sonderkarten		
1:2500	Arbeitsblatt 1:2500 der Katasterplankarte ³⁾ oder der Deutschen Grundkarte (Grundriß) ³⁾ Lichtpause (Drucke werden nur in Ausnahmefällen hergestellt)	5	—
	³⁾ Bei Abgabe von Viertel- und Halbblättern ermäßigt sich der Preis entsprechend.		
1:5000	Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung zwei- und dreifarbige Drucke oder Lichtpause	3	—
	Grünfolie der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, nur Lichtpause	2	—
1:10 000	Vergrößerung 1:10 000 aus der Topographischen Karte 1:25 000, Viertelblatt, einfarbiger Druck oder Lichtpause	3	—
1:25 000	Kreiskarte Nr. 60/61 Bielefeld, zweifarbig	4	20
	Kreiskarte Nr. 14 Stadt Wuppertal, zweifarbig	4	—
	Umgebungskarte Altena, zweifarbig	2	40
	Umgebungskarte Bad Godesberg, mit Wanderwegen, vierfarbig	4	—
	Umgebungskarte Bonn, einfarbig	2	50
	mit Rheinhöhenweg, vierfarbig	4	—
	Umgebungskarte Iserlohn, dreifarbig	3	20
	Umgebungskarte Münster, zweifarbig	4	20
	Umgebungskarte Wettringen, zweifarbig	2	80
Umgebungskarte Witten, zweifarbig	2	40	

Maßstab	Bezeichnung des Kartenwerks	Preis	
		DM	Pf
1:25 000	Wanderkarte Umgebung des Hermannsdenkmals, vierfarbig	1	60
	Skiwanderkarte Hollerath und Umgebung, vierfarbig	2	40
	Skiwanderkarte des Ebbegebirges, sechsfarbig	3	40
1:50 000	Topographische Karte 1:50 000 (neuer Blattschnitt) ⁴⁾		
	Ausgabe Verwaltungskarte, zweifarbig	2	—
	Ausgabe Wanderkarte, fünffarbig	2	—
	4) Bisher erschienene Blätter: L 4306 Dorsten, L 4510 Dortmund, L 4506 Duisburg, L 4508 Essen, L 4710 Hagen, L 4312 Hamm, L 4302 Kleve, L 4310 Lünen, L 4504 Moers, L 4308 Recklinghausen, L 4304 Wesel.		
	Vergrößerung 1:50 000 aus der Topographischen Karte 1:100 000 ⁵⁾ (neuer Blattschnitt), vierfarbig	2	20
	5) Wird nur hergestellt, wenn die Topographische Karte 1:50 000 (neuer Blattschnitt) im Originalmaßstab noch nicht vorliegt.		
	Regierungsbezirk Aachen		
	Kreiskarte Nr. 27 Düren, dreifarbig	2	40
	Regierungsbezirk Arnsberg		
	Kreiskarte Nr. 82/83 Ennepe-Ruhr-Kreis, sechsfarbig	2	80
	Kreiskarte Nr. 84/85 Iserlohn, sechsfarbig	2	40
	Kreiskarte Nr. 81 Lippstadt, vierfarbig	2	40
	Kreiskarte Nr. 87 Meschede, vierfarbig	2	80
	Kreiskarte Nr. 78/79 Unna/Hamm, zweifarbig	2	20
	Regierungsbezirk Detmold		
	Kreiskarte Nr. 66 Büren, vierfarbig	3	—
	Kreiskarte Nr. 69 Detmold, fünffarbig	2	60
	Kreiskarte Nr. 64 Paderborn, vierfarbig	2	40
	Kreiskarte Nr. 63 Wiedenbrück, zweifarbig	2	20
	Regierungsbezirk Düsseldorf		
	Kreiskarte Nr. 5 Dinslaken, fünffarbig	2	—
	Kreiskarte Nr. 16/19 Grevenbroich, dreifarbig	3	—
	Kreiskarte Nr. 10/11 Kempen-Krefeld, vierfarbig	3	—
	Kreiskarte Nr. 2 Kleve, vierfarbig	2	40
	Kreiskarte Nr. 4 Moers, fünffarbig	3	—
	Kreiskarte Nr. 1 Rees, dreifarbig	3	—
	Regierungsbezirk Köln		
	Kreiskarte Nr. 31 Bergheim, vierfarbig	2	20
	Kreiskarte Nr. 35/36 Bonn, fünffarbig	3	—
	Kreiskarte Nr. 32/33 Köln, siebenfarbig	3	—
	Kreiskarte Nr. 39 Oberbergischer Kreis, vierfarbig	2	20
	Regierungsbezirk Münster		
	Kreiskarte Nr. 40 Ahaus, zweifarbig	2	50
	Kreiskarte Nr. 54 Beckum, zweifarbig	2	40
	Kreiskarte Nr. 46/47 Borken, zweifarbig	2	40
	Kreiskarte Nr. 45 Coesfeld, zweifarbig	2	40
	Kreiskarte Nr. 53 Lüdinghausen, fünffarbig	3	—
	Kreiskarte Nr. 48/49 Recklinghausen, dreifarbig	3	10
	Kreiskarte Nr. 42 Tecklenburg, vierfarbig	3	—

Maßstab	Bezeichnung des Kartenwerks	Preis	
		DM	Pf
1:50 000	Umgebungskarte Dortmund, dreifarbig	2	—
	Umgebungskarte Düsseldorf, einfarbig	2	90
	Wanderkarte Das Bergland des Lippischen Südostens, fünffarbig	2	40
	Skiwanderkarte des Hochsauerlandes, sechsfarbig	3	20
1:100 000	Topographische Karte 1:100 000 (neuer Blattschnitt) ⁶⁾		
	Ausgabe Verwaltungskarte, vierfarbig	2	20
	Ausgabe Wanderkarte, sechsfarbig	2	40
	⁶⁾ Bisher erschienene Blätter: M 261 Aachen, M 282 Düsseldorf-Essen, M 295 Paderborn. Die Ausgabe Wanderkarte ist unter folgenden Namen erschienen: M 261 Aachen-Monschau, M 282 Düsseldorf-Essen, M 295 Teutoburger Wald-Eggegebirge-Nethegau		
	Kreiskarte Nr. 60/62 Halle/Bielefeld, dreifarbig	1	50
	Kreiskarte Nr. 57 Minden, zweifarbig	1	50
	Kreiskarte Nr. 43/44 Münster, dreifarbig	2	—
	Kreiskarte Nr. 41 Steinfurt, zweifarbig	1	30
	Umgebungskarte Bonn, vierfarbig	—	80
	Umgebungskarte Mönchen-Gladbach, fünffarbig	1	50
	Umgebungskarte Paderborn, einfarbig	2	20
	Wanderkarte (Großblatt Nr. 82 b) Krefeld-Essen, fünffarbig	2	40
	Wanderkarte (Großblatt Nr. 94 b) Düsseldorf-Köln, fünffarbig	2	40
	Wanderkarte Ravensberger Land und Lippe, fünffarbig	2	50
	Übersichtskarte 1:100 000 des Regierungsbezirks Aachen, vierfarbig	4	20
	Übersichtskarte 1:100 000 des Regierungsbezirks Aachen-Köln, vierfarbig	8	40
	Übersichtskarte 1:100 000 des Regierungsbezirks Düsseldorf, vierfarbig	4	20
	Übersichtskarte 1:100 000 des Regierungsbezirks Köln, vierfarbig	4	20
	Blattnamenübersicht 1:100 000 zum Grundkartenwerk 1:5000, nur Lichtpausen, Kreisübersicht	—	50
	Regierungsbezirksübersicht ⁷⁾	2	—
1:125 000	Blattnamenübersicht 1:125 000 zum Grundkartenwerk 1:5000, nur Lichtpausen, Kreisübersicht	—	50
	Regierungsbezirksübersicht ⁸⁾	3	—
	⁷⁾ Liegt nur für die Regierungsbezirke Aachen und Köln vor. ⁸⁾ Liegt nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf vor.		
1:200 000	Übersichtskarte 1:200 000 des Regierungsbezirks Aachen, vierfarbig	2	—
	Übersichtskarte 1:200 000 des Regierungsbezirks Arnsberg, mit Verwaltungsgrenzen, zweifarbige	2	40
	Übersichtskarte 1:200 000 des Regierungsbezirks Detmold, mit Verwaltungsgrenzen, zweifarbige	2	—
	Übersichtskarte 1:200 000 des Regierungsbezirks Düsseldorf, vierfarbig	2	40
	Übersichtskarte 1:200 000 des Regierungsbezirks Köln, vierfarbig	2	40
	Übersichtskarte 1:200 000 des Regierungsbezirks Münster, mit Verwaltungsgrenzen, zweifarbige	2	40
	Verwaltungskarte 1:200 000 Regierungsbezirk Arnsberg, einfarbig	1	50
	Verwaltungskarte 1:200 000 Regierungsbezirk Detmold, einfarbig	1	50
	Verwaltungskarte 1:200 000 Regierungsbezirk Münster, einfarbig	1	50
	Übersicht 1:200 000 über das Grundkartenwerk 1:5000, ohne Blattnamen, nur Lichtpausen ⁹⁾	2	—
	⁹⁾ Liegt nur für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster vor.		
1:300 000	Wanderkarte Nordrhein-Westfalen mit Hauptwanderwegen, Jugendherbergen usw., sechsfarbig	3	—
	Übersichtskarte 1:300 000 Nordrhein-Westfalen mit Kreisgrenzen, sechsfarbig	5	—
	mit Naturschutzgebieten, fünffarbig	3	—
	Übersichtskarte 1:300 000 Westfalen, zweifarbig	3	—
	Übersichtskarte 1:300 000 über den Stand des Grundkartenwerks 1:5000, der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung und der Luft- bildunterlagen, vierfarbig	2	—
1:500 000	Übersichtskarte 1:500 000 Nordrhein-Westfalen und angrenzende Gebiete, sechsfarbig	2	—
	Verwaltungskarte 1:500 000 Nordrhein-Westfalen, zweifarbig	—	80

B. Druckschriften

Lfd. Nr.	Titel	Preis	
		DM	Pf
1	Die amtlichen Kartenwerke des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1950	1	80
2	Übersicht über die amtlichen topographischen Kartenwerke in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1952	—	50
3	FP-Erlaß (Nachdruck)	1	50
4	Das trigonometrische Festpunktfeld im Lande Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1952	1	80
5	Die Nivellements im Lande Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1951	2	—
6	Richtlinien für den Aufbau des Nivellementsfestpunktfeldes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1949	1	—
7	Vorträge über die Kartenentwurfslehre von Prof. W. Kaestner, Ausgabe 1954	1	—
8	Vorträge über die Kartenkunde von Prof. W. Kaestner, Ausgabe 1955	1	—
9	Technische Anleitung für die Herstellung des Grundkartenwerks 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1950	1	—
10	Vorschriften für die Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke 1:25 000 und 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1951	1	50
11	Vorschriften für die Herstellung und Erneuerung der Flurkarte in Nordrhein-Westfalen (Flurkartenerlaß), Ausgabe 1956	2	—
12	Vorschriften für die Herstellung, Fortführung und Vervielfältigung der Schätzungskarte in Nordrhein-Westfalen (Schätzungskartenerlaß), Ausgabe 1955	1	—
13	Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1955	1	—
14	Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1955	2	—
15	Fehlergrenzen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1956 (Tafeln 1 und 2 der Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen, Sonderdruck)	—	50
16	Die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1955	—	50

Die vorstehenden Preise gelten mit Wirkung vom 1. 5. 1956.

— MBl. NW. 1956 S. 683/84.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM

